



Oeventrop, den 02.11.2021

Einladung zur Herbstversammlung

Am

Sonntag, den 14. November 2021 um 17:00 Uhr

findet in der Schützenhalle Oeventrop die Mitgliederversammlung der St. Sebastianus Schützenbruderschaft 1766 e.V. Oeventrop statt.

Tagesordnung

1. Begrüßung und Genehmigung der Tagesordnung
2. Verlesen und Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
3. Bericht und Abrechnung Schützenfest 2021
4. Satzungsänderungen
 - (1) § 8, Absatz 2, Satz 1
 - (2) § 9, Absatz 1, Satz 1
 - (3) § 9, Absatz 2, Satz 2 und 3
5. Neuwahlen zum Bruderschaftsvorstand
 - (1) Hauptmann
 - (2) stellv. Hauptmann
 - (3) Geschäftsführer
 - (4) stellv. Geschäftsführer
 - (5) stellv. Kassierer
 - (6) Jugendvertreter
 - (7) 3 Beisitzer Schützenkompanie Dinschede
 - (8) 2 Beisitzer Schützenkompanie Glösing
 - (9) 2 Beisitzer Schützenkompanie Oeventrop
6. Sebastianfeier 2022
7. Vergabe Restauration Schützenfest 2022
8. Verschiedenes

Hiermit laden wir alle Schützenbrüder zu dieser Versammlung ganz herzlich ein. Da sehr wichtige Tagesordnungspunkte anstehen, bittet der Vorstand um zahlreiches Erscheinen !

Mit Schützengruß

(Ferdie Geiz / Oberst)

(Thomas Röttger / Geschäftsführer)

Bitte die wichtigen Hinweise auf der Folgeseite beachten !



Corona - GGG Auflagen

Die Teilnahme an dieser Herbstversammlung ist nur für "vollständig Geimpfte" (incl. 14 Tages-Frist) und "Genesene" sowie "negativ getestet" (entweder "PCR Test" mit Testat nicht älter als 48 Stunden oder "Antigen-Test" mit Testat nicht älter als 6 Stunden) möglich ! In allen Fällen ist ein Nachweis erforderlich und bei Teilnahme vorzuzeigen. Dafür entfällt die Maskenpflicht in der Halle !

geplante Satzungsänderungen

§ 8 Organe / Absatz 2, Satz 1

bisher: Zu Mitgliedern des Vorstandes dürfen nur Schützenbrüder gewählt werden, die das 21. Lebensjahr vollendet und mindestens 3 Jahre der Bruderschaft als Mitglied angehört haben. Wiederwahl nach Ablauf der Wahlperiode ist zulässig. Wer das 65. Lebensjahr erreicht hat, kann nicht in den Vorstand gewählt werden.

neu: Zu Mitgliedern des Vorstandes dürfen nur Schützenbrüder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet und mindestens 2 Jahre der Bruderschaft als Mitglied angehört haben. Wiederwahl nach Ablauf der Wahlperiode ist zulässig. Wer das 65. Lebensjahr erreicht hat, kann nicht in den Vorstand gewählt werden.

§ 9 Vorstand / Absatz 1, Satz 1

bisher: Der Gesamtvorstand besteht aus dem katholischen Pfarrer als Präses oder seines Stellvertreters, dem Schützenoberst als 1. Vorsitzenden, dem Schützenhauptmann als sein Stellvertreter, dem stellvertretenden Schützenhauptmann, dem Geschäftsführer, dem Kassierer, dem stellvertretenden Geschäftsführer, dem stellvertretenden Kassierer, den 3 Kompanieführern sowie je Kompanie 3 Beisitzer und einem Vertreter der Schießsportgruppe.

neu: Der Gesamtvorstand besteht aus dem katholischen Pfarrer als Präses oder seines Stellvertreters, dem Schützenoberst als 1. Vorsitzenden, dem Schützenhauptmann als sein Stellvertreter, dem stellvertretenden Schützenhauptmann, dem Geschäftsführer, dem Kassierer, dem stellvertretenden Geschäftsführer, dem stellvertretenden Kassierer, den 3 Kompanieführern sowie je Kompanie 3 Beisitzer, einem Jugendvertreter und einem Vertreter der Schießsportgruppe

§ 9 Vorstand / Absatz 2, Satz 2 und 3

bisher: Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung zeitlich versetzt für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Beisitzer werden von den anwesenden Mitgliedern der jeweiligen Kompanie gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann das nach zu wählende Vorstandsmitglied nur für den Rest der Wahlperiode nachgewählt werden

neu: Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung zeitlich versetzt für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Der Jugendvertreter wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Beisitzer werden von den anwesenden Mitgliedern der jeweiligen Kompanie für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann das nach zu wählende Vorstandsmitglied nur für den Rest der Wahlperiode nachgewählt werden.